

Teil II - Die ökologische Problemlösungsfähigkeit des demokratischen Verfassungsstaates

In diesem Teil ist nun der demokratische Verfassungsstaat en detail auf seine ökologische Problemlösungsfähigkeit zu befragen. Während in den Kapiteln fünf, sechs und sieben die speziellen Ausfächerungen des demokratischen Prinzips im Mittelpunkt stehen (nämlich die parlamentarische Wettbewerbsdemokratie, die pluralistische Demokratie inclusive der Gewaltenteilung und das demokratische Entscheidungsverfahren der Mehrheitsregel), ist im vierten Kapitel als erstes zu prüfen, inwieweit die materiale Rechtsstaatlichkeit für eine spezifische Lösungsfähigkeit verantwortlich ist.

In der Rekonstruktion der Theorie des demokratischen Verfassungsstaates ist vorgeführt worden, warum es verkürzt wäre, das Vermögen des demokratischen Verfassungsstaates ausschließlich als Begrenzung demokratischer Politik zu verstehen; vielmehr müsse in den verfassungsrechtlich verankerten und unter Umständen sogar völlig der verfahrenslegitimen Änderungsmöglichkeit enthobenen Festlegungen etwa der gewaltenteiligen Demokratie oder der politischen Freiheitsrechte auch ihre ermöglichende Wirkung in Hinblick auf die erhöhte Chance problemangemessener Lösungen erkannt werden. Da diese verfassungsrechtlichen Festlegungen jedoch vornehmlich das Demokratieprinzip strukturieren, wird daher auf den ihnen zugeschriebenen ermöglichenden Charakter vor allem in den Kapiteln fünf folgende einzugehen sein.

Der begrenzende Charakter des demokratischen Verfassungsstaates verbindet sich demgegenüber vor allem mit jenen verfassungsrechtlichen Festlegungen, deren Zweck - über die bloße verfassungsmäßige Bindung des politischen Willens hinaus - in der inhaltlichen Begrenzung und Orientierung des Willens an Staatszielen und Grundrechten liegt, die in der Verfassung niedergelegt sind. Da also der Verfassungsstaatlichkeit mithin sowohl Begrenzung wie Ermöglichung zuschreibbar ist, in dem nachfolgenden vierten Kapitel aber speziell die Begrenzung der Verfügungsgewalt des demokratischen Souveräns und die inhaltliche Verpflichtung auf bestimmte Zwecke im Mittelpunkt der Analyse steht, soll hierfür zusammenfassend der Begriff der Rechtsstaatlichkeit verwandt werden - und zwar entsprechend in seiner formalen (als grundsätzliche Bindung politischer Herrschaft an das Recht und seine Verfahrensprinzipien) und materialen Dimension (als spezielle Bindung an die in der Verfassung kodifizierten Rechte der Bürger und Zwecke des Staates).